



Sachverständiger für das Kfz - Wesen

58802 Balve - Inselweg 7 - Telefon.: 0 23 75 / 93 90 640 - Fax: 0 23 75 / 93 90 641

1. **Geltende Bedingungen**
Die Erstellung des Gutachtens vom Auftragnehmer, im nachfolgenden AN genannt, für den Auftraggeber, im nachfolgenden AG genannt, erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Davon abweichende Bedingungen des AG werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der AN ausdrücklich und schriftlich anerkennen.
2. **Gutachten- und Auftragsausführung**
Gutachten werden vom AN unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Einem bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom AG gewünschtes Ergebnis kann der Sachverständige nur im Rahmen objektiver und absolut unparteiischer Anwendung seiner besonderen Sachkunde gewährleisten.
Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Hinzuziehung von Sachverständigen anderer Fachgebiete erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den AG. Im Übrigen ist der Sachverständige berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG notwendige Untersuchungen nach seinem eigenen pflichtgemäßen Ermessen selbst durchzuführen, oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen, als auch Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung durch den AG bedarf.
Besondere Untersuchungen oder Aufwendungen, welche unwirtschaftlich im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebots einzustufen wären, sind, soweit nicht zuvor schriftlich vereinbart, durch den AG freizugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass die ausgesprochene Freigabe (auch telefonisch) ausreicht. Ein vom Sachverständigen angefertigtes Protokoll soll dies im Zweifel bestätigen. Der Sachverständige wird vom AG ermächtigt bei beteiligten Behörden, Unternehmen und dritten Personen, die für die Erstellung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich ist ihm vom AG eine besondere Vollmacht auszustellen. Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der Sachverständige die von AG zur Durchführung des Auftrages überlassenen Vollmachten nicht mehr zu verwenden. Zur Sicherung der Rechtswirksamkeit verbleiben diese bis zur Vernichtung nach gesetzlicher Aufbewahrungsfrist bei AN.
3. **Auftragserteilung**
Der Auftrag für die Erstellung eines Gutachtens ist in der Regel schriftlich zu erteilen. Jedoch haben auch mündliche, telefonische über Fax- oder Internet elektronisch übermittelte Aufträge ihre verbindliche Gültigkeit.
Sämtliche zur Erstellung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen und Auskünfte sind dem AN vom AG kostenfrei und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Der AG hat den Schadenhergang wahrheitsgemäß zu erläutern. Vor- und Altschäden sind vom AG unaufgefordert anzuzeigen.
Nachteile aus unrichtigen Angaben oder Verschweigen von Tatsachen durch den AG oder wegen verspätet oder nicht eingegangener Dokumente gehen nicht zu Lasten des AN, sondern ausschließlich zu Lasten des AG. Verwendungszweck und Fragestellung sind vom AG genau zu definieren.
4. **Gutachtenerstellung**
Das Gutachten ist innerhalb der vereinbarten Frist zu erstellen. Der AG erhält, sofern nichts anderes vereinbart, das Gutachten dreifach, bestehend aus einem Original mit Original-Lichtbildsatz und zwei Duplikaten mit Lichtbildsatz in schwarz-weiß. Ein weiteres Duplikat und Bilddateien verbleiben beim AN. Form, Gliederung, Formulierung und Inhalt der Gutachten für Haftpflicht- und Kaskoschäden entsprechen den Richtlinien des **VKS - Verband der unabhängigen Kraftfahrzeug-Sachverständigen e.V.** Hauptstraße 80 in 56477 Rennerod, Telefon 02664 / 990950. Der AG hat die Möglichkeit, sich bei Streitfällen auch an die Geschäftsstelle zu wenden.
5. **Pflichten des Auftraggebers (AG)**
Der AG darf dem Sachverständigen keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächlichen Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens beeinflussen oder verfälschen können. Sämtliche für die Erstellung des Gutachtens relevanten Dokumente, Angaben und Auskünfte sind dem AN unentgeltlich und zeitnah der Auftragserteilung zur Verfügung zu stellen.
Der Sachverständige ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstellung des Gutachtens von Bedeutung sein könnten, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Verwendung des Gutachtens ist nur unter Anerkennung des Honoraranspruchs gestattet.
6. **Pflichten des Auftragnehmers (AN)**
Der Sachverständige unterliegt gemäß § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB einer mit Strafe bewährten Schweigepflicht. Entsprechend ist es dem Sachverständigen untersagt, Unterlagen oder Tatsachen, die ihm im Rahmen seiner Gutachterlichen Tätigkeit anvertraut wurden oder bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder anderweitig zu nutzen.
Regulierende Stellen/ Versicherungen/ Behörden bilden die Ausnahme. Dort können Gutachten mit dazugehöriger Rechnung aus abgetretenen Ansprüchen mit relevanten Dokumentationen hin geleitet werden, wenn es dem Zweck der Regulierung dient. Dafür bedarf es keiner besonderen Beauftragung durch den AG. Betrugsversuche und/ oder Strafrechtlich relevante Unternehmungen eines AG entbinden den AN automatisch und sofort von sämtlichen Pflichten.
7. **Urheberschutz**
Der Sachverständige behält an den von ihm erbrachten Leistungen das Urheberrecht. Insofern darf der AG das fertige Gutachten mit anhängenden Ausführungen, Bilddokumentationen, Berechnungen und sonstigen Anlagen und Einzelheiten nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder Änderung des Gutachtens jeglicher Art ist nicht gestattet.
Die Vervielfältigung und/ oder Veröffentlichung, auch von einzelnen Bilddateien und jeglichen Anhängen und Ausführungen sind nicht gestattet und bedarf in jedem Fall das schriftliche Einverständnis des Sachverständigen. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
8. **Sachverständigenhonorar**
Bei Schadensgutachten richtet sich das Honorar nach der Schadenhöhe und orientiert sich an der Honorarumfrage des VKS von 2011 (Web: www.vks.org). Als Schadenhöhe sind im Reparaturfall die kalkulierten Reparaturkosten inklusive MwSt. zuzüglich einer Wertminderung maßgebend. Im Falle eines Totalschadens ist der Wiederbeschaffungswert inklusive MwSt. vor Schadeneintritt die Grundlage der Berechnung. Kosten für Fahrzeugbewertungen werden abhängig vom Fahrzeug gesondert vereinbart. Für Gutachten nach Zeitaufwand wird ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von € 120,00 zuzüglich MwSt. berechnet. Nebenkosten richten sich nach anfallendem Aufwand und sind der auslegenden Tabelle zu entnehmen. Festpreisvereinbarungen können getroffen werden. Bestätigungen, Prüfungsberichte, Prüfung von Fremdgutachten, Stellungnahmen und Nachbesichtigungen jeglicher Art gelten grundsätzlich als neue Aufträge und werden mit 25 % des sich aus der Honorartabelle ergebenden Grundhonorars zzgl. Nebenkosten abgerechnet. Bei Gerichtsgutachten wird nach JVEG abgerechnet. Zerlegungsarbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet. Zeugnisaussagen vor Gericht werden dem AG mit 1,5 Stunden Zeitaufwand zuzüglich MwSt. zuzüglich Nebenkosten berechnet. Die Honorarliste liegt zur Einsichtnahme aus.
9. **Stornierung von Aufträgen**
Wichtige Gründe die seitens des AG zur Stornierung eines Auftrages berechtigen können sein: z.B. Entzug der Anerkennung durch den Berufsverband. Verstoß gegen die Pflichten des Sachverständigen
zur objektiven und unparteiischen Erstellung des Gutachtens. Wichtige Gründe die seitens des AN zur Stornierung eines Auftrages berechtigen können sein: z.B. Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG, unzulässige Einwirkung des AG auf den Sachverständigen, die beispielsweise das Ergebnis des Gutachtens beeinflussen könnten, bei Schuldnerverzug von Vorschussleistung. Auftragsstornierungen sind jederzeit möglich, jedoch schriftlich, per Fax oder E-Mail mitzuteilen. Für eine Stornierung fallen 110,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer an, welche dann unmittelbar fällig werden. Nach Beginn der sachverständigen Tätigkeit kann, muss jedoch seitens des AN keine Stornierung eines erteilten Auftrages akzeptiert werden. Der Auftrag kann zu Ende gebracht werden, wobei dann der vollständige Rechnungsbetrag sofort fällig wird.
10. **Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug**
Das Sachverständigenhonorar ist bei Abholung unmittelbar fällig.
Ein Versand erfolgt regelmäßig per Einschreiben mit Zahlungsanweisung bei Übergabe durch den Zusteller. Bei Haftpflichtschäden kann aufgrund besonderer Vereinbarung aus abgetretenen Ansprüchen die Zahlung des Sachverständigenhonorars vom Schädiger verlangt werden.
Kommt es zu einer Mahnung wegen Verzuges, ist der AN berechtigt Verzugszinsen nach gesetzlichen Bestimmungen zu fordern. Die Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzung auf Zahlung des Sachverständigenhonorars besteht auf Grund der schriftlichen Vereinbarung zwischen AG und AN.
11. **Der Versand von Gutachten**
Der Versand eines Gutachtens an den AG oder/ und an Dritte erfolgt auf Risiko des AG.
12. **Daten**
Mit der Nutzung und Speicherung seiner e-mail-Adresse, seiner personenbezogener und fahrzeugbezogener Daten erklärt sich der AG einverstanden. Die Bearbeitung, Verwaltung und Verwahrung der Daten erfolgt hauptsächlich elektronisch.
13. **Gewährleistung**
Als Gewährleistung kann der AG zunächst für ihn kostenfreie Nachbesserung bei nachweislich mangelhaftem Gutachten verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Frist nachgebessert oder schlägt eine Nachbesserung fehl, kann der AG eine Wandlung des Vertrages oder Minderung des Sachverständigenhonorars verlangen. Im Falle einer in Schriftform nachgewiesenen vollkommenen Unbrauchbarkeit des Gutachtens ist er von einer Zahlungspflicht frei. Ein solcher Nachweis ist immer von dem anerkannten Berufsverband VKS beizubringen. Andere haben keine Gültigkeit.
14. **Haftung**
Der AN haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur dann, wenn er selbst die Schäden durch ein mangelhaft erstelltes Gutachten vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht hat. Schadenersatzansprüche darüber hinaus sind gänzlich ausgeschlossen. Ansprüche, welche gegen den AN gehen, sind nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Expertise zulässig. Sind vier Wochen verstrichen gilt die Vereinbarung beiderseitigen Einverständnisses des Inhaltes.
15. **Teilunwirksamkeit vertraglichen Inhaltes**
Sollten Teile des abgeschlossenen Vertrages ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt unberührt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
16. **Anwendbares Recht**
Für die Geschäftsbedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
17. **Gerichtsstand**
Der Gerichtsstand ist Amtsgericht Menden.
18. **Abtretungen**
Der AG ist nicht berechtigt, etwaige ihm aus dem zwischen den Parteien bestehenden Werkvertrag zustehenden, gegenwärtigen oder künftigen Forderungen und Ansprüche gegen den AN Dritte abzutreten oder zu veräußern.
19. **Abweichungen** Sollte eine der vorstehenden Regeln unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. -AGB-Ende